

2. Nachtrag zur Satzung vom 26.03.2012:

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Ist der Versicherte nicht zur Inanspruchnahme der Leistung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 berechtigt, sind zur Erlangung des Bonus mindestens 3 Aktivitäten aus Absatz 1 Nr. 3 bis 11, davon mindestens 2 Voraussetzungen aus den Punkten 3 bis 5 zu erfüllen. Erfüllt der Versicherte darüber hinaus mindestens eine weitere Voraussetzung aus den Punkten 6 bis 11, wird der Bonus ab der zweiten erfüllten Voraussetzung erhöht.

2. § 14a Abs. 1 wird geändert in:

- (1) Versicherte Kinder, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 bis 3 vollständig mindestens einmal innerhalb eines Jahres nachweisen. Wenn das versicherte Kind in Punkt 1 nicht zur Inanspruchnahme berechtigt ist, sind die Punkte 2 und 3 zusammen zu erfüllen. Der Bonus wird erhöht, wenn das versicherte Kind aus den Punkten 4 bis 6 einen weiteren Punkt nachweist:
 1. Das versicherte Kind nimmt an den Kinderuntersuchungen gemäß § 26 SGB V sowie an den zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen des § 73c SGB V teil.
 2. Das versicherte Kind nimmt zweimal jährlich an Zahnprophylaxebehandlungen bzw. an Untersuchungen zur Feststellung des Mundhygienestatus teil.
 3. Das versicherte Kind hat die von der BKK_DürkoppAdler gewährten Schutzimpfungen, mindestens jedoch die Impfungen gegen Tetanus und Diphtherie sowie gegen Masern, Mumps und Röteln, in Anspruch genommen.
 4. Das versicherte Kind nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 1 SGB V teil.
 5. Das versicherte Kind treibt regelmäßig Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem Sportverein bzw. in einem qualitätsgesicherten Fitness-Studio, Ablegung eines Sportabzeichens oder Teilnahme an einer Breitensportveranstaltung).
 6. Der Body-Maß-Index des versicherten Kindes weicht nicht mehr als 10 v. H. vom Normalgewicht der Altersstufe ab.

3. § 14a Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

- (3) Der Bonus wird dem versicherten Kind als Sachprämie in Höhe von 70,00 Euro gutgeschrieben, wenn bis zum 31.03. des Jahres (Tag des Eingangs bei der BKK) für das zurückliegende Jahr die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Vorlage des Bonusheftes vollständig nachgewiesen wird. Der Bonus wird bei Erfüllung jeder weiteren Voraussetzung aus den Punkten 4 bis 6 um jeweils 10,00 Euro erhöht.

Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auf Bonusleistungen auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächsten Werktag bei der BKK eingeht.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nr. 1 bis 3 treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Bielefeld, den 11.12.2012

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(Klaus Jürgen Stark)

(Helmut Schmitz)